

Die Verkehrsunfallflucht gilt weitläufig als „Kavaliersdelikt“: Dies sieht die Justiz jedoch anders!

§ 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer ist Unfallbeteiligter?

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.

Entfernen vom Unfallort?

Der Unfallbeteiligte muss eine angemessene Zeit am Ort warten und die Feststellung seiner Personalien ermöglichen. Hiervon gibt es prinzipiell keine Ausnahmen.

Schadenshöhe?

Die Rechtsprechung geht von einem nicht unerheblichen Schaden aus. Bei leichten Kratzern im

Lack oder auf Plastikteilen betragen die Reparaturkosten schnell 50 € und mehr. Der Unfallflüchtige kann keinen Irrtum geltend machen. Maßgeblich ist der nachgewiesene Schaden.

Wie verhalte ich mich als Verursacher?

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass es ausreicht, einen Zettel mit seiner Anschrift zu hinterlassen! Soweit kein anderer Unfallbeteiligter da ist, müssen Sie eine angemessene Zeit warten! Welcher Zeitraum damit gemeint ist, wird von Fall zu Fall durch die Rechtsprechung beurteilt!

Warten Sie lieber länger als zu kurz!

Was müssen Sie tun, wenn Sie eine angemessene Zeit gewartet haben und niemand erschienen ist?

Melden Sie sich unverzüglich bei dem Geschädigten oder der Polizei!

Wie verhalten Sie sich als Zeuge richtig?

- ▶ Notieren Sie sich Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe und Besonderheiten, evtl. auch die Fahrerbeschreibung (Alter, Aussehen, Bekleidung usw.)
- ▶ Informieren Sie bei einer Unfallflucht sofort die Polizei.
- ▶ Hinterlassen Sie eine Nachricht und eine Telefonnummer am Fahrzeug des Geschädigten.